

6/SN-244/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Heiligenbrunnengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-4925/11

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 - GE 9
Datum:	3. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989

Bezug 022.001/32-II 3/89 Bearbeiter Dr. Wagner (0 22 2) 531 10 Durchwahl 2197 Datum 31. Okt. 1989

Betrifft Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Neufassung sollen eine Reihe zweifellos verfassungsrechtlich bedenklicher und den geänderten gesellschaftlichen Auffassungen nicht mehr gerecht werdender Bestimmungen aufgehoben und eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Die NÖ Landesregierung begrüßt daher das Vorhaben im Prinzip.

Allerdings darf angemerkt werden, daß vom nunmehr als verfassungskonform erkannten Zufallsprinzip eine bedeutende Ausnahme gemacht wird: in Jugendstrafsachen davon abzugehen entbehrt aus dem Gesichtspunkt des Art. 91 B-VG sachlicher Rechtfertigung und erscheint mangels jeglicher Begründung in den Erläuterungen zunächst unverständlich.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu § 3 Z. 5 des Entwurfes:

Insbesondere der gänzliche Ausschluß der Bediensteten der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen erscheint unter der im Art. 91 B-VG vorgesehenen Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung unsachlich. Da nach

- 2 -

den Erläuterungen eine Tätigkeit von Beamten als Geschworene oder Schöffen nicht mehr als geeignet angesehen wird, ihre Befangenheit oder den Anschein einer Beeinflussung der unabhängigen Rechtsprechung durch die Verwaltung hervorzurufen, ist es unverstänlich, diese Personengruppe von vornherein anders zu behandeln, als in anderen Bereichen der Vollziehung tätige Bundes- oder Landesbedienstete.

Sollte hinsichtlich bestimmter Personengruppen Befangenheit oder der Anschein einer Beeinflussung der unabhängigen Rechtsprechung anzunehmen sein, so würde es dem Gleichheitsgedanken besser entsprechen, einen entsprechenden Befreiungsgrund vorzusehen und diesen in den Erläuterungen sachlich zu begründen.

Zu den §§ 5 bis 11:

Bestimmte Organe der Gemeinden unmittelbar anzusprechen sowie für Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden (offenbar nur für Bezirkshauptmannschaften), Städte mit eigenem Statut und Wien gesonderte Regelungen vorzusehen, ist weder gerechtfertigt noch dient es der Übersicht und damit der Verständlichkeit. Die zur Wahrnehmung der von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgenden Agenden berufenen Organe ergeben sich unmittelbar aus Art. 119 Abs. 2 und 3 B-VG (in Wien kraft Art. 112 B-VG) sowie aus den darauf aufbauenden Gemeindeordnungen der Länder. Die Funktion der Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörde ist im Art. 116 Abs. 3 letzter Satz B-VG und den Stadtrechten festgelegt. Bei Wien ergibt sich der Instanzenzug aus Art. 109 B-VG.

Es sollten daher

- o mit den Aufgaben die Gemeinden betraut werden,
- o klargestellt werden, daß die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben als solche des übertragenen Wirkungsbereiches anzusehen sind und
- o davon lediglich die den Bezirksverwaltungsbehörden zukommenden

- 3 -

Aufgaben gesondert angeführt werden.

Damit würde neben der wiederholt ausgesprochenen Betrauung des Bürgermeisters die im § 5 Abs. 1 vorgesehene Berufung des Bürgermeisters oder "seines Vertreters", die überdies in Widerspruch zu Art. 119 Abs. 3 B-VG steht, entfallen. Außerdem brauchten angesichts des offensichtlich auf andere Gemeinden als Städte mit eigenem Statut beschränkten Geltungsumfanges des § 5 Abs. 3 für letztere keine eigenen Regelungen über Einspruch und Antrag auf Befreiung geschaffen werden.

Bei der Neuregelung sollte jedoch bedacht werden, daß der im § 5 Abs. 1 für die Amtshandlung einer Einzelperson (wenn auch im Beisein der Öffentlichkeit) verwendete Begriff "Sitzung" fehl am Platze ist. Besser wäre es, die "Kundmachung des Termins einer Amtshandlung" vorzusehen.

Weiters ist die Kontrolle insbesondere dann problematisch, wenn die Öffentlichkeit ausbleibt. Es wird vorgeschlagen, die Anwesenheit von zumindest zwei weiteren Personen sowie die Aufnahme eines Protokolls über die Vorgänge bei der Auslosung vorzusehen.

Im Vergleich mit § 5 Abs. 1 fällt auf, daß Abs. 2 erster Satz von einem fortlaufend nummerierten Verzeichnis ausgeht, ohne daß vorher angeordnet würde, ein solches anzulegen. Der Abs. 1 wäre daher diesbezüglich zu ergänzen.

Nach dem § 5 Abs. 1 ist überdies unklar, ob bei z.B. 1600 Einwohnern nur 5 Personen (es zählen nur volle 1000), 10 Personen (es zählen die angefangenen 1000 zur Gänze) oder 8 Personen (es zählt der aliquote Teil) zu wählen sind. Diesbezüglich erscheint Klarstellung nötig.

- 4 -

§ 5 Abs. 2 sieht weiters die Auflage des Verzeichnisses vor, ohne zu gewährleisten, daß dies dem Einzelnen auch bekannt wird. Da es der Bevölkerung infolge der durchwegs gegebenen Berufstätigkeit unzumutbar ist, durch ständiges Beobachten der Anschlagtafel von der Auflegung des Verzeichnisses überhaupt Kenntnis zu erlangen, und eine auf Amtsstunden beschränkte Zugänglichkeit Einsicht oft unmöglich macht, sollte überlegt werden, ob nicht eine Verständigung durch die Gemeinden zweckmäßiger wäre, dem Betroffenen die Wahrung der im § 5 Abs. 3 eingeräumten Rechte zu gewährleisten und nachträgliche Anträge zu vermeiden. Außerdem sollten, um Zweifel zu vermeiden, für die Auflage 8 Werkzeuge vorgesehen werden.

Im § 5 Abs. 3 letzter Satz sollte analog zur Formulierung im § 4 ein Antrag vorgesehen werden.

Im § 5 Abs. 4 werden bei zweifelhaften persönlichen Voraussetzungen der Berufung Anmerkungen verlangt. Da damit auch Personen erfaßt werden, welche nach § 5 Abs. 1 letzter Satz auszuschneiden sind, erscheint hier eine zu Unklarheiten führende Regelung vorgesehen, die auf nach § 2 ausgeschlossene und nach § 3 nicht zu berufende Personen zu beschränken wäre.

Zu § 6:

Abgesehen von dem bereits im Vorstehenden kritisierten Auftrag an ein bestimmtes Gemeindeorgan ist zu bemerken, daß der Auftrag die Schriftstücke einzusenden, angesichts anderer Möglichkeiten der Übermittlung zu eng gefaßt ist.

Zu § 8:

Der Auftrag an die Bezirksverwaltungsbehörden, "die ausgelosten Personen" zu unterrichten erscheint angesichts der von den Gemeinden nach § 5 Abs. 1 letzter Satz vorzunehmenden Ausscheidungen zu weit gefaßt und ist andererseits hinsichtlich des Mittels unbestimmt.

- 5 -

Der Auftrag wäre zudem überflüssig, würde die zu § 5 Abs. 2 gemachte Anregung (Verständigung durch die Gemeinde) realisiert.

Zu § 9 Abs. 1:

Das der Bezirksverwaltungsbehörde im zweiten Satz eingeräumte Ermessen erscheint nicht sachgerecht und sollte im Falle des Fehlens einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zwingend vorgesehen werden.

Zu § 11:

Von dieser bereits im Vorstehenden kritisierten (und Vereinfachungen vorsehenden) Differenzierung sollte im Interesse der Gleichbehandlung aller Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden Abstand genommen werden.

Zu § 14 Abs. 2:

Der Gebrauch des Wortes "tunlichst" ist weder zeitgemäß noch exakt. Um den Geschwornen und Schöffen hinreichend Zeit zu erforderlichen Dispositionen zu geben, sollten sie mindestens 14 Tage vor der Verhandlung verständigt werden.

Zu § 16:

Im § 16 Abs. 2 fällt auf, daß keine Instanz festgelegt wurde, die über den Einspruch zu entscheiden hat.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-4925/11

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

